

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 **München, den 14. Juni** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
24.5.2022	Verordnung zur Änderung der Gutachterausschussverordnung 2130-2-B	246
13.5.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesamt für Finanzen 600-2-F	249
27.5.2022	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2022 Nrn. 327, 328 2126-1-20-G	250

2130-2-B

Verordnung zur Änderung der Gutachterausschussverordnung

vom 24. Mai 2022

Es verordnen auf Grund

- des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist,

die Bayerische Staatsregierung und

- des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der Gutachterausschussverordnung

Die Gutachterausschussverordnung (BayGaV) vom 5. April 2005 (GVBl. S. 88, BayRS 2130-2-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 154 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor dem Wort „Gutachterausschussverordnung“ das Wort „Bayerische“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Bildung und“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei jeder Kreisverwaltungsbehörde besteht für deren Bereich ein Gutachterausschuss

„(1) Bei jeder Kreisverwaltungsbehörde besteht für deren Bereich ein Gutachterausschuss

für Grundstückswerte.“

5. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „dem Landratsamt oder der kreisfreien Gemeinde“ durch die Wörter „der Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
6. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Gutachter werden für eine vierjährige Amtsperiode berufen. ²Ist während der laufenden Amtsperiode eine Neuberufung notwendig, so erfolgt sie für die verbleibende Dauer dieser Amtsperiode. ³Eine wiederholte Berufung ist möglich.“
7. In § 6 Abs. 3 werden nach dem Wort „Bodenrichtwerten“ die Wörter „und sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten“ eingefügt, die Wörter „dem für die jeweilige Gemeinde zuständigen Gutachter“ werden durch die Wörter „den Gutachtern“ und das Wort „sowie“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Einrichtung und Aufgaben der“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei den Kreisverwaltungsbehörden ist eine Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingerichtet.“
9. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „eingrichtet und“ gestrichen.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „zum Ende“ durch die Wörter „zu Beginn“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf den Zeitpunkt der Ermittlung folgenden Jahres“ durch die Wörter „Jahres ihrer Ermittlung“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

- „²Diese Veröffentlichung kann zusätzlich im Internet erfolgen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und vor dem Wort „Ort“ werden die Wörter „Art der Veröffentlichung sowie“ eingefügt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 5, das Wort „maßgeblich“ wird durch das Wort „Maßgeblich“ und die Wörter „des Werts“ werden durch die Wörter „dieses Werts“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1 650 €“ durch die Angabe „2 450 €“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Wert“ die Angabe „über 200 000 €“ eingefügt und die Angabe „1 700 €“ durch die Angabe „2 600 €“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Wert“ die Angabe „über 300 000 €“ eingefügt und die Angabe „1 800 €“ durch die Angabe „2 700 €“ ersetzt.
- dd) In Nr. 4 wird nach dem Wort „Wert“ die Angabe „über 400 000 €“ eingefügt und die Angabe „1 900 €“ durch die Angabe „2 800 €“ ersetzt.
- ee) In Nr. 5 wird nach dem Wort „Wert“ die Angabe „über 500 000 €“ eingefügt und die Angabe „1 000 €“ durch die Angabe „1 800 €“ ersetzt.
- ff) In Nr. 6 wird die Angabe „2 000 €“ durch die Angabe „2 800 €“ ersetzt.
- gg) In Nr. 7 werden die Wörter „5 000 € zuzüglich 0,7 v.T. des Werts“ durch die Wörter „3 200 € zuzüglich 1 v.T. des Werts“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die wertabhängige Gebühr kann bei erheblichem zusätzlichem Aufwand um bis zu 50 % erhöht werden, insbesondere für die Ermittlung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird nach den Wörtern „mehrere Werte“ das Wort „ , Werte“ eingefügt und das Wort „Viertel“ wird durch das Wort „Drittel“ ersetzt.
12. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bildung“ durch die Wörter „Oberer Gutachterausschuss“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „besteht“ ersetzt und das Wort „gebildet“ wird gestrichen.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „zu Beginn seiner Amtsperiode“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „zum Zeitpunkt seiner Berufung“ eingefügt.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Besetzung im Einzelfall“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 3 und das Wort „im“ wird durch das Wort „Im“ ersetzt.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Zusammenarbeit der Gutachterausschüsse mit dem Oberen Gutachterausschuss“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Daten der

Wertermittlung“ durch die Wörter „für die Wertermittlung erforderlichen Daten“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „erstellt“ das Wort „mindestens“ eingefügt und das Wort „Grundstückmarktbericht“ durch das Wort „Immobilienmarktbericht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Grundstückmarktbericht“ durch das Wort „Immobilienmarktbericht“ ersetzt.

17. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „45 €“ durch die Wörter „50 % des jeweils in § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 JVEG vorgesehenen Stundensatzes“ eingefügt.

b) In Nr. 2 werden die Wörter „des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ durch die Angabe „JVEG“ ersetzt.

18. In § 23 werden die Wörter „Zweiten Teils“ durch die Angabe „Teils 2“ und die Wörter „Ersten Teils“ durch die Angabe „Teils 1“ ersetzt.

19. In der Überschrift des dritten Teils werden die Wörter „Dritter Teil“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.

20. Vor dem bisherigen § 24 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24

Übergangsvorschrift

Für Anträge auf Erstattung von Gutachten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 gestellt worden sind, ist § 15 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzu-

wenden.“

21. Der bisherige § 24 wird § 25.

§ 2

Weitere Änderung der Gutachterausschussverordnung

Dem § 12 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) vom 5. April 2005 (GVBl. S. 88, BayRS 2130-2-B), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Zugang zu den Bodenrichtwerten erfolgt auch in digitaler Form über ein geografisches Informationssystem.“

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 24. Mai 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r, Staatsminister

600-2-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesamt für Finanzen

vom 13. Mai 2022

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) vom 8. August 2005 (GVBl. S. 371, BayRS 600-2-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 304 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Regensburg“ das Wort „ , Weiden“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „ , Vohenstrauß und Weiden“ durch die Wörter „und Vohenstrauß“ ersetzt.

2. In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „– Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Landesamt für Steuern, Staatliche Lotterieverwaltung, Hauptmünzamt, Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik –“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

München, den 13. Mai 2022

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2126-1-20-G

**Verordnung
zur Änderung der
Sechzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 27. Mai 2022

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 327 vom 27. Mai 2022 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 328 vom 27. Mai 2022 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612